

## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Neufassung der

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kita-Gebührensatzung):**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme einer Verpflegung in der inklusiven Kindertagesstätte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate erhoben. <sup>3</sup>Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt. <sup>4</sup>Die Angabe und Berechnung der täglichen Buchungszeit erfolgt je angefangene 15 Minuten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (4) <sup>1</sup>Für Kinder mit Hörbehinderung im inklusiven Kindergarten werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten. (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG). <sup>2</sup>Diese Regelung gilt nicht für Kinder in der inklusiven Kinderkrippe.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). <sup>2</sup>Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	660 €	55 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.188 €	99 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.716 €	143 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.244 €	187 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.772 €	231 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.300 €	275 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.828 €	319 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	4.356 €	363 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.884 €	407 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	5.412 €	451 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2024	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	1.344 €	112 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.512 €	126 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.680 €	140 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.848 €	154 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	2.016 €	168 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	2.184 €	182 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	2.352 €	196 €

(3) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen

Feriendienst Buchungszeiten		ab 01.09.2024 Kindergarten
		<b>Alter der Kinder</b>
		<b>ab 3 Jahre</b>
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	28,00 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	31,50 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	35,00 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	38,50 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	42,00 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	45,50 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	49,00 €

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

## § 6

### Höhe der Verpflegungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inkluisiven Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kinderkrippengruppe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
1 Tag/Woche	132,00 €	11,00 €
2 Tage/Woche	264,00 €	22,00 €
3 Tage/Woche	396,00 €	33,00 €
4 Tage/Woche	528,00 €	44,00 €
5 Tage/Woche	660,00 €	55,00 €

<sup>3</sup>Für den betreffenden Monat der Eingewöhnungsphase in der inkluisiven Kinderkrippengruppe kann im begründeten Einzelfall von den Regelungen nach Satz 1 und 2 dieser Satzung abgewichen werden und die ausgereichte Verpflegung nach tatsächlich in Anspruch genommener Anzahl der Mahlzeiten mit 3,00 € je Mahlzeit abgerechnet werden.

- (2) <sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inkluisiven Kindergartengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kindergartengruppe	
jährliche Verpflegungsgebühr	monatliche Verpflegungsgebühr
720,00 €	60,00 €

- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 5 Abs. 3 wird in dieser Zeit keine Verpflegung angeboten. <sup>2</sup>Die angemeldeten Kinder sollen eine Brotzeit als Mittagessen mitbringen.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 8**

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. <sup>3</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. <sup>4</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. <sup>5</sup>Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 9**

### **Geschwisterermäßigung**

<sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Die nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50% ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigung ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

<sup>3</sup>Die Gebührenermäßigung wird ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, berücksichtigt. <sup>4</sup>Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. <sup>5</sup>Diese wird nach § 6 dieser Satzung erhoben.

## **§ 10**

### **Gebührenentlastung**

<sup>1</sup>Für Kindergartenkinder im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird ab dem 1. Kindergartenjahr auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 11**

### **Gebührenübernahmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr der Eltern oder dem

Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

### **§ 11a Gebührenerstattung**

- (1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.

### **§ 12 Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich dem Bezirk Niederbayern zu melden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing vom 30.07.2019 (RABI Nr. 10/2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2021 (RABI Nr. 10/2021) außer Kraft.

Landshut, 18.06.2024  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident